

<p style="text-align: center;">Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein</p>	<p style="text-align: center;">Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein</p>
<p style="text-align: center;">in der Fassung und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007</p>	<p style="text-align: center;">in der Fassung und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007</p>
	<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i> <i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom</i></p>

§ 8	§ 8
<i>Zusammensetzung der Verbandsversammlung</i>	<i>Zusammensetzung der Verbandsversammlung</i>
<p>(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern/innen der Verbandsmitglieder zusammen. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.</p>	
<p>(2) Die Kreise Wesel und Kleve entsenden jeweils 9 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder sind bei der</p>	

<p>Stimmabgabe in der Verbandsversammlung an Weisungen und sonstige Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaft gebunden.</p>	
<p>(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in; mehrere Stellvertreter/innen können gewählt werden. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt zwei Jahre.</p>	<p>(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in; mehrere Stellvertreter/innen können gewählt werden. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung endet mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit nach § 27 KreisO NW.</p> <p>Satz 2 gilt entsprechend für den/die Stellvertreter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Verbandsvorsteher/in</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verbandsvorsteher/in</p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die</p>

Verbandsvorsteher/in. Diese/r ist eine/r der Hauptverwaltungsbeamten/innen der zum Zweckverband gehörenden Kreise. Die Wahl zum/zur Verbandsvorsteher/in erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes. Der/die Verbandsvorsteher/in und der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung müssen aus verschiedenen Kreisen stammen.

Der/die Verbandsvorsteher/in wird von seinem/r / ihrem/r Vertreter/in im Hauptamt vertreten.

Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Verbandsvorsteher/in. Diese/r ist eine/r der Hauptverwaltungsbeamten/innen der zum Zweckverband gehörenden Kreise. Die Wahl zum/zur Verbandsvorsteher/in erfolgt für die Dauer von **36 Monaten**, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes. **Ab dem Wahltag nach § 14 KWahlG im Jahre 2020 erfolgt die Wahl für die Dauer von 30 Monaten, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes.**

Der/die Verbandsvorsteher/in und der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung müssen aus verschiedenen Kreisen stammen.

Der/die Verbandsvorsteher/in wird von seinem/r / ihrem/r Vertreter/in im Hauptamt vertreten.

Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren

	<p>Sitzungen teilzunehmen.</p> <p><i>Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes, insbesondere infolge einer Wahl gemäß § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW, üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus.</i></p>
<p>§ 20 <i>Inkrafttreten</i></p>	<p>§ 20 <i>Inkrafttreten</i></p>
<p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>
	<p><i>(2) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vomtreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</i></p>
